

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 48.

Marienwerder, den 29. November

1899.

Inhalt: Seite 405. Ausreichung von Zinsscheinen der Staats-Schuldverschreibungen. Weihnachtssendungen. — Seite 406. Dampffährverkehr bei Graudenz. Standesamtsbezirk Willshaf. Standesamtsbezirk Hansguth. Standesamtsbezirk Sartowitz. Gendarmrie = Fournage = Lieferung. Belobigung wegen Errettung aus Lebensgefahr. Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Wild und Wildhäuten. — Seite 407/408. Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Wild und Wildhäuten. — Seite 4. 9. Markt- und Ladenpreise für Oktober. Wandergewerbechein des Seitner. Wandergewerbechein des Fichtkopf. Schiffsahrts-Abgabentarif auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe. Stadt-Fernsprecheinrichtungen. — Seite 410. Marktweider Fiegler Fußbeschlag = Lehrschmiede = Kurfuß. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen. Verschiedenes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

1) Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreis-kasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Papiers,

Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Bekanntmachung.

2) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenzudrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest auf-

Ausgegeben in Marienwerder am 30. November 1899.

geklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut u. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankoermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirktes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliessert werden; die Vereiniigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 23. November 1899.
Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden u.

3) Bekanntmachung.
Auf Grund des § 2 der Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1886, betreffend den Dampffährverkehr bei Graudenz — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder von 1886 S. 19 — wird die Höchstzahl der von dem Fährdampfer „Berlin“ gleichzeitig überzufahrenden Personen hiermit auf 80 festgesetzt.

Danzig, den 11. November 1899.
Der Chef der Strombauverwaltung.
Ober-Präsident.
Staatsminister.
v. Gofler.

4) Bekanntmachung.
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Gutsverwalters und Gutsvorstehers Heilborn zu Blandau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Willifäß, Kreises Culm, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesitzers Hinrichsen zu Blonchaw und
2. des Lehrers Kühn zu Blandau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des Gutsbesitzers Bruck zu Willifäß zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1899.
Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Neubüser in Dorf Nehden zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk

Hansguth, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Rist in Gallowitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1899.
Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Forstsekretärs Richard Wichert in Andreashof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sartowitz, Kreises Schweg, an Stelle des Privatoberförsters Maertens in Andreashof zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. November 1899.
Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.
Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmarie des hiesigen Regierungs-Bezirks, mit Ausnahme für diejenige des Kreises Löbau, und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen, als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschierenden Oberwachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Lizitation vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur I⁴ der hiesigen Regierung eingesehen werden. Es beträgt für jedes Pferd jährlich:

- 1733 kg 750 gr Hafer,
- 912 kg 500 gr Heu und
- 1277 kg 500 gr Stroh.

Die portofreien Angebote sind bis zum

12. Dezember d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

mir versiegelt mit der auf das Kouvert zu setzenden Bezeichnung: „Submission wegen Gendarmarie-Fourage-Lieferung“ einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 30. Dezember d. Js., bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Angebote wird im Termin am 12. Dezember d. Js., Mittags 12 Uhr, mit den erschienenen Submittenten eine Minuslizitation vorgenommen werden.

Marienwerder, den 17. November 1899.
Der Regierungs-Präsident.

8) Der Müllerlehrling Paul M a n k e zu Schloßmühle (Abl. Hammerstein) hat am 3. August d. Js. den Knecht Friedrich Bartmann daselbst, welcher beim Baden in der Zahne von Krämpfen befallen war, mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 20. November 1899.
Der Regierungs-Präsident.

9) Polizei-Verordnung
über den Verkehr mit Wild und Wildhäuten.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über

die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder unter Zustimmung des Bezirksausschusses, wie folgt:

§ 1. Wer Wild, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, oder Wildhäute — mit Ausnahme von Hasenfellen —

- a. befördert, in einen Ort einführt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt, oder feilbietet, oder
- b. der Kaiserlichen Post, oder Staats- oder Privat-eisenbahnen zur Beförderung übergiebt, hat den rechtmäßigen Erwerb des Wildes oder der Wildhaut durch einen Wildschein nach Formular A. (§ 6) nachzuweisen.

Das aus dem Auslande, oder einem Bezirk des Inlandes, in welchem eine Ueberwachung des Verkehrs mit Wild nicht besteht, eingeführte Wild, oder Theilstücke eines solchen und Wildhäute — mit Ausnahme von Hasenfellen — müssen, wenn dieselben in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf gestellt, oder feilgeboten werden, mit einem Wildschein nach Formular B. (§ 6) versehen sein.

Die zu letzterem Zwecke nothwendig werdenden Wildscheine werden von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verkäufers in der erforderlichen Zahl ausgestellt, sofern der Verkäufer durch Fracht-Postscheine, oder ähnliche Nachweise den Beweis erbringt, daß das Wild aus Bezirken eingeführt ist, in welchen eine Legitimationspflicht nicht besteht.

§ 2. Bei Schwarz-, Roth-, Dam- und Rehwild muß jedes einzelne Stück mit einem Wildschein (Formular A. bezw. B.) versehen sein.

Bei den übrigen Wildgattungen und bei Wildhäuten ist, wenn mehrere Stücke gleicher Gattung, von einem Absender an dieselbe Adresse gesandt werden, für die ganze Sendung nur ein Wildschein erforderlich, auf welchem die zugehörige Zahl der Stücke in Buchstaben zu vermerken ist. Bei dem weiteren Transport, Verkauf u. s. w. der einzelnen Stücke der Gesamtlieferung nach anderen Orten werden die Wildscheine für die einzelnen Stücke von den im § 5 genannten Behörden auf Grund des von denselben zurückbehaltenen Wildscheines für die Gesamtlieferung ausgestellt.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei Verkauf, Versendung pp. einzelner Theilstücke von zerlegtem Wilde nach anderen Orten.

§ 3. Die Polizeibeamten, die Gendarmen, die Königlichen Forstbeamten und die vereideten Jagdschußbeamten, sowie in den Fällen des § 1, Absatz b die Post- und Eisenbahnbeamten sind berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 4. Der Wildschein nach Formular A. muß ausgestellt sein von dem Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt ist, oder von dem Jagdpächter, oder

den berechtigten Stellvertretern unter Angabe dieser Eigenschaft.

Als berechtigter Stellvertreter gilt nicht der bloße Besitzer eines Jagderlaubnißscheines.

§ 5. Der Wildschein nach Formular A. muß von der Ortspolizeibehörde, oder von dem Seitens des Landrathes hierzu besonders ermächtigten Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirks, in welchem das Wild erlegt ist, untersteuert und mit dem Vermerk „Gesehen und nichts zu bemerken“ versehen sein. Diejenigen Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher, welchen die erwähnte Ermächtigung erteilt ist, müssen alljährlich durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

In derselben Weise sind die Königlichen Oberförster, die Oberförster der Königlich Prinzlichen Familien Fideikommiß Forstreviere Flatow und Rujan, der Kommunaloberförster der Stadt Thorn, die Privat- oberförster der zum Fürstlich Neuß jüngere Linie Fideikommiß gehörigen Oberförsterei Raubnitz, desgleichen der zur Majorats-herrschaft Finkenlein gehörigen Oberförsterei Finkenlein, desgleichen der zur Majorats- herrschaft Schönberg gehörigen Oberförsterei Schönberg, desgleichen der dem Freiherrn von Scardstein auf Prözel im Kreise Konig gehörigen Forsten, desgleichen der dem Grafen von Alvensleben-Schönborn gehörigen Oberförsterei Ostromezko zur Beglaubigung für das in ihren Verwaltungsbezirken erlegte Wild befugt.

Sind die im vorstehenden Absatz genannten Personen selbst Aussteller von Wildscheinen, (§ 4) so bedarf es keiner Beglaubigung, es muß jedoch das Amtssiegel beige drückt sein.

Die Scheine sind von den oben genannten Behörden zu erhalten. Diese Behörden werden die Scheine in ausreichender Anzahl den ihnen als zuverlässig bekannten, in § 4 als zur Ausstellung berechtigt bezeichneten Personen gegen Erstattung der Kosten auf Verlangen aushändigen.

§ 6. Die Wildscheine müssen nach den untenstehenden Mustern gut leserlich, ohne Rasuren und undeutliche Korrekturen mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein.

Jeder Wildschein nach dem Formular A. muß enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde-(Guts)-Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3. den Namen des Jagdbezirks,
4. die Wildgattung und eventuell das Theilstück,
5. bei Schwarz-, Roth-, Dam- und Rehwild: das Geschlecht, bei den übrigen Wildgattungen und bei Wildhäuten die Stückzahl,
6. den Tag und Monat der Erlegung, welche nicht in Ziffern eingetragen werden dürfen, sondern vollständig in Buchstaben ausgeschrieben sein müssen,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Beglaubigungsvermerk (§ 5),

- 9. die Gültigkeitsdauer (§ 8),
- 10. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 8).

Wegen Ausfüllung des Wildscheines nach Formular B (siehe § 1 letzter Absatz) wird auf das untenstehende Muster verwiesen, wonach genau zu verfahren ist.

Formular A.

Wild-Schein.

Kreis: Flatow.
 Gemeinde-Bezirk: Suchan.
 Guts-
 Jagdbezirk: Suchan.
 Wildgattung: Gase.
 Stückzahl: einer.
 Geschlecht: —
 Erlegt am ersten November.

Suchan, den 1. November 1898.
 Jagdinhaber, Jagdpächter
 (bezw. berechtigter Stellvertreter).
 Meyer, Jagdpächter.

Gesehen und nichts zu bemerken.
 Müller,
 (L. S.) Gemeindevorsteher.

Gültigkeitsdauer: bis zum 14. November 1898 einschließlich.
 Verlängert am durch
 bis zum durch

Formular B.

Wild-Schein.

Wohnort des Verkäufers: Stadt Marienwerder.
 Wildgattung: Reh.
 Stückzahl: —
 Geschlecht: weiblich.
 Eingeführt aus Stolp.
 Versandt oder } ersten November 1898.
 verkauft }
 Bescheinigung durch die Polizei-Behörde.

(L. S.)

Gültigkeitsdauer bis zum 14. November 1898 einschließlich.
 Verlängert am durch
 bis zum durch

§ 7. Die Wildscheine, deren Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier, oder auf Pappe zu erfolgen hat, müssen bei Schwarz-, Roth-, Dam- und Rehwild an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden an dem Wildschein dauerhaft zu befestigen sind.

§ 8. Die Gültigkeitsdauer der Wildscheine beträgt 14 Tage von der Ausstellung (s. § 4 bezw. § 1 letzter Absatz) ab gerechnet.

Für die Ausstellung ist hinsichtlich der Wildscheine nach Formular B. der Tag des Verkaufs oder der Versendung maßgebend.

Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem sich das Wild bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§ 9. Ein Wildschein ist nicht erforderlich:

- a. wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegen ist und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann;
- b. für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst oder derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirke die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt;
- c. für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist;
- d. für Theile zerlegten Wildes, sowie für ganze Stücke Wild mit Ausnahme von Schwarz-, Roth-, Dam- und Rehwild, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden.

Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle statt, so kommen die Bestimmungen des § 2 zur Anwendung.

§ 10. Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

- a. des weiblichen Roth- und Damwildes, unzerlegtes Roth- und Damwild,
- b. des weiblichen Rehwildes, unzerlegtes oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

In demselben Umfange ist während des ganzen Jahres der Verkehr mit Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des ganzen Kopfes verstümmelt ist, verboten.

§ 11. Die Vorschriften des § 10 finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den in den §§ 1, 2, 4 und 5 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

beschlagnahmte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 25. Februar 1870 (G.-S. S. 120) vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 daselbst aufgeführten Ausnahmefällen beziehungsweise auf Grund der in den §§ 12, 13 und 16 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) enthaltenen Vorschriften erlegt worden ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Alle den obigen Bestimmungen entgegenstehenden in den Polizeiverordnungen vom 22. Mai 1829 (Amtsblatt 1829 S. 221), vom 24. Februar 1837 (Amtsblatt 1837 S. 77), vom 3. März und 15. August 1838 (Amtsblatt 1838 S. 89 und 300), vom 27. Oktober 1840 (Amtsblatt 1840 S. 342), vom 13. Januar 1844 (Amtsblatt 1844 S. 14), vom 1. September und 23. November 1856 (Amtsblatt 1856 S. 229 und 333), vom 4. Februar 1873 (Amtsblatt 1873 S. 37) enthaltenen Vorschriften werden aufgehoben.

Marienwerder, den 21. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Am 31. v. Mts. betrogen in der Stadt Dt. Gylau die Ladenpreise für 1 kg Mehl zur Speisebereitung aus

Weizen	35 Pf.
desgleichen aus Roggen	28 Pf.
für 1 kg Gerstengraupe	55 Pf.
" " " Gerstengrütze	35 Pf.
" " " Buchweizen-Grütze	45 Pf.
" " " Hafer-Grütze	55 Pf.
" " " Hirse	70 Pf.
" " " Java-Reis (mittleren)	45 Pf.
" " " Java-Kaffee, mittleren (roh)	3 Mark,
" " " " " gelben (in gebran.	
" " " Bohnen)	3 Mark,
" " " Speisesalz	20 Pf.
" " " Schweineschmalz (hiefiges) . 1 Mf.	60 Pf.

In der Stadt Tuchel hat während des Monats Oktober d. Js. der Durchschnittspreis für 100 kg Rindfleisch (u. z. im Großhandel) 90 Mark betragen.

Vorstehendes wird in Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 16. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 47) veröffentlicht.

Marienwerder, den 24. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der zum Steuerfah von 24 Mk. für das Jahr 1899 ausgefertigte Wandergewerbescchein No. 435 des

Händlers Albert Geitner in Märkisch-Friedland zum Handel mit Fischen und Obst unter Benützung eines Fuhrwerks- und in Begleitung seiner Ehefrau ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt. Marienwerder, den 4. November 1899.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. 12) Der zum Steuerfah von 18 Mark für das Jahr 1899 ausgefertigte, in Folge Reklamation auf 12 Mark ermäßigte Wandergewerbescchein Nr. 82 des Arnold Hechtkopf in Culm zum Handel mit Woll- und Kurzwaaren ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. November 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. 13) Schiffahrts-Abgaben-Tarife.

Im Schlußfah des § 1 des Tarifs für die Erhebung der Schiffahrts- und Flößerei-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe im Regierungsbezirk Bromberg vom 10. April 1899 — Amtsblatt Nr. 21 Seite 193 — muß es zufolge Entscheidung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, statt „für Flöße in doppeltem und einfachem Verband“ lauten: für Flöße in doppeltem und mehrfahem Verband“.

Ferner ist in § 2 das Wort „Schluppen“ durch das Wort „Schlempen“ zu ersetzen.

Bromberg, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Barnekow.

J. Nr. 1211 W. B. I. c.

14) Am 25. November werden in Liegenhof, Gollub und Schönsee Westpr. Stadt-Fernsprecheinrichtungen mit öffentlichen Sprechstellen bei den Postämtern daselbst in Betrieb genommen.

Die Teilnehmer dieser Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind zugelassen zum Sprechverkehr unter sich und mit den Teilnehmern an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Allenstein, Argenau, Bartenstein, Bentschen, Berlin mit Vororten, Braunsberg (Ostpr.), Bromberg, Crone a. d. Brahe, Culm, Culmse, Czerst, Danzig, Dirschau, Elbing, Geierswalde, Gnesen, Grabowo (Dom.), Graudenz, Güldenhof, Gumbinnen, Heiligenbeil, Inowrazlaw, Insterburg, Kaiserswalde (Bz. Bromberg), Königsberg (Pr.), Kotten, Kruschwitz, Labiau, Marienburg (Westpr.), Marienwerder (Westpr.), Nemel, Mogilno, Mrotschen, Nakel (Nebe), Neufahrwasser, Neustadt (Westpr.), Neuteich (Westpr.), Osterode (Ostpr.), Patosch, Posen, Pr. Gylau, Pr. Holland, Pr. Stargard, Ragnit, Saalfeld (Ostpr.), Schlochau, Schneidemühl, Schulitz, Schwerin (Barthe), Strasburg (Westpr.), Strelno, Tapiaw, Thorn, Tilsit, Wehlau, Weihenhöhe, Wollstein, Zoppot sowie mit den öffentlichen Sprechstellen (Umhaltestellen) in Jablonowo (Westpr.) und Schwef.

Die Teilnehmer der neuen Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind ferner zugelassen zum Sprechverkehr

mit den in der Umgebung der betr. Orte gelegenen öffentlichen Sprechstellen.

Ueber die Höhe der Gebühr für Gespräche nach den einzelnen Orten ertheilen die betreffenden Postämter Auskunft.

Die neuen Fernsprechvermittlungsanstalten halten Dienst ab: an Werktagen während des Sommers von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Nachmittags, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 12 bis 1 Uhr und 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 22. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

15) Bekanntmachung.

Der konzessionirte Marktscheider Lothar Fiegler hat seinen Wohnsitz in Königshütte D./S. genommen.

Breslau, den 23. November 1899.

Königliches Oberbergamt.

16) Bekanntmachung.

Der erste Hufbeschlagnachschmiede-Kursus in Marienwerder, für das Jahr 1900, wird in der Zeit vom 7. Januar bis 3. März stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem zuständigen Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlagnachschmiede genommen werden kann, erfolgen.

An Unterstützung erhält bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Kursist wöchentlich 5 Mark, ältere verheirathete Schmiede auch etwas mehr.

Marienwerder, den 24. November 1899.

Windler,

Depart.-Thierarzt.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Karl F a i l e r, Weinhändler, geb. am 19. September 1859 zu Kis-Körtvelyes, Komitat Vas, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Kuppelei (2 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1898), von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 5. Juni d. J.
2. Maria F a i l e r, geb. Beck, Weinhändlersehefrau, geboren am 9. September 1865 zu Wangen, Württemberg, ungarische Staatsangehörige, wegen Kuppelei (3 Wochen Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1898), von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 29. Juli d. J.

18) Personal-Chronik.

Die Wahl des Dampfmühlenbesizers Julius K l o s zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Konig ist bestätigt worden.

Im Kreise Stuhm ist der Lehrer a. D. und Besitzer May U t h k e zu Gr. Uhnitz zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rosenfranz ernannt.

Dem Forstaufseher S c h n a k e n b e r g, bisher in der Oberförsterei Landeck, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Scholz erledigte Stelle zu Grünau in der Oberförsterei Wozwodowa, vom 1. Januar k. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Herrn Florian B o l o m s k i in Rabenhorst, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

19) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Kossowo, Kreis Schwetz, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz zu melden.

20) Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.
Die im Kreise Strassburg Westpr. belegene fiskalische

Grenzenz-Mühle

(Poststation Pokrzydowo), zu welcher gehören:

1. eine Schneidemühle und eine Mahlmühle nebst Gerinne,
2. ein Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden,
3. die Sommerfischerei im Stremiuszef-See,
4. ein Aalfang,
5. 0,766 ha Gärten, 27,408 ha Acker, 3,996 ha Wiesen, 0,120 ha Fenne, 1,282 ha Hof- und Baustelle und 2,522 ha Unland,

soll vom 1. Juli 1900 ab auf 18 Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist Termin

Freitag, den 29. Dezember d. Js.,

¹/₂ 12 Uhr,

im Hotel Landshut in Neumark anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Jeder Bieter hat sich vor mir über den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens von 15000 Mk. und über seine Befähigung als Müller auszuweisen.

Die Pachtbedingungen können in meinem Geschäftszimmer hieselbst und in der Grenzenz-Mühle eingesehen werden, auch gegen Erstattung der Schreibgebühren von mir bezogen werden.

Der Mindestbetrag des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2000 Mk., die von dem Pächter zu bestellende Kaution auf 1500 Mk. festgesetzt.

Neumark i. Westpr., den 22. November 1899.

Der königliche Oberförster.

H a s k e n.

(Hierzu eine Sonderbeilage betr. Anweisung zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen pp. und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs- Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfsklassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen **von Amtswegen** verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern **unmittelbar** nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben.
Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.
Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.
3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.
4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.
6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.
7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der Schäfer Ernst Krause, in Oberdorf, geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis Stettin, Provinz Pommern (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom 10. Juli 1900 bis zum 13. September 1900 krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den 14. September 1900.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

Schulz,
Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.

Herrmann.